

Finanzcontrollingverordnung

(Änderung vom 22. April 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Finanzcontrollingverordnung (FCV)

(Änderung vom 22. April 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

Nachtrags-
kredite
(§ 21 CRG)
b. Verfahren

§ 13. Abs. 1 unverändert.

² Die Meldungen für die Sammelvorlagen sind der Finanzdirektion einzureichen. Der Regierungsrat legt den Termin durch Beschluss fest. Abs. 3 wird aufgehoben.

Zwischen-
bericht
(§ 26 Abs. 1
CRG)

§ 22. ¹ Im Zwischenbericht stellt der Regierungsrat das voraussichtliche Ergebnis der konsolidierten Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung dar. Bedeutende Abweichungen gegenüber dem Budget werden begründet.

² Die Meldungen zum Zwischenbericht sind der Finanzdirektion einzureichen. Der Regierungsrat legt den Termin durch Beschluss fest.

§ 23 wird aufgehoben.

Begründung

1. Ausgangslage

Mit dem Zwischenbericht gemäss § 26 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) informiert der Regierungsrat über die finanzielle Entwicklung des Kantons in Form einer Jahresendschätzung. Mit Nachtragskrediten gemäss § 21 CRG beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Erhöhung von Budgetkrediten, wenn diese nicht ausreichen. Die Termine dieser Geschäfte sind nicht aufeinander abgestimmt. Die Meldungen zu den Zwischenberichten erfolgen per Stichtag 30. April und 31. August (§ 22 Abs. 1 Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 [FCV, LS 611.2]) und sind ungefähr Mitte Mai und Mitte September einzureichen. Anträge für Nachtragskredite sind bereits auf den 15. April oder den 31. Juli einzureichen (§ 13 Abs. 2 FCV).

2. Handlungsbedarf

In der Logik des zeitlichen Ablaufs liefert die Erstellung des Zwischenberichts die Grundlage zur Beantwortung der Frage, ob der Budgetkredit ausreicht oder ein Nachtragskredit zu beantragen ist. Der Zwischenbericht soll deshalb inskünftig gleichzeitig mit dem Entscheid über die Beantragung von Nachtragskrediten erstellt werden; die Terminplanungen sollen in Übereinstimmung gebracht werden.

Der Ablauf für die Nachtragskredite, I. Sammelvorlage (Mitte April), bleibt unverändert. Da die Schätzung der Steuererträge für den 1. Zwischenbericht mit Stichtag 30. April noch nicht vorliegt, ist dieser nur beschränkt aussagekräftig. Daher soll auf den 1. Zwischenbericht inskünftig verzichtet werden. Dies setzt eine Änderung von § 22 Abs. 3 und § 26 CRG voraus, die dem Kantonsrat mit einer entsprechenden Vorlage beantragt werden soll. Die vorliegende Änderung der FCV ist so ausgestaltet, dass sie sowohl mit der geltenden Fassung des CRG als auch mit dessen vorgesehener Änderung vereinbar ist.

Die Anträge für die Nachtragskredite, II. Sammelvorlage, und die Meldungen zum 2. Zwischenbericht (bzw. gemäss Vorlage inskünftig einzigen Zwischenbericht) sollen neu gleichzeitig am ersten Arbeitstag nach den Sommerferien eingereicht werden (2021: Montag, 23. August). Die Beschlüsse des Regierungsrates werden Anfang September vorliegen. Damit liegt der Zwischenbericht rechtzeitig für die Budgetberatungen in den Kommissionen des Kantonsrates vor, und die Organisationseinheiten der konsolidierten Rechnung haben genügend Bearbeitungszeit.

Die Anpassungen sollen in der Jahresplanung 2021 umgesetzt werden.

3. Erläuterungen zu den Änderungen

Um die beschriebene Lösung umzusetzen, ist eine Änderung der Finanzcontrollingverordnung notwendig.

§ 13 Abs. 2: Schon heute werden die Termine zur Einreichung der Meldungen durch Beschluss des Regierungsrates festgelegt. Die heutige Praxis soll in der Verordnung abgebildet werden. Auf die Festlegung von Stichtagen wird inskünftig verzichtet, weil davon ausgegangen werden kann, dass die eingereichten Anträge auf dem bestmöglichen Informationsstand beruhen.

§ 13 Abs. 3: Auch die Termine für die Antragstellung durch den Regierungsrat werden gemäss heutiger Praxis im Beschluss des Regierungsrates zur Terminplanung festgelegt, wobei die Antragstellung baldmöglichst nach der Einreichung der Meldungen gemäss Abs. 2 erfolgt. Eine Regelung in der Verordnung ist deshalb nicht notwendig.

§ 22 Abs. 1 und 2: Schon heute werden die Termine für die Einreichung der Meldungen durch Beschluss des Regierungsrates festgelegt. Die heutige Praxis soll in der Verordnung abgebildet werden. Auf die Festlegung von Stichtagen wird inskünftig verzichtet, weil davon ausgegangen werden kann, dass die eingereichten Meldungen auf dem bestmöglichen Informationsstand beruhen. Auch der Termin für die Beschlussfassung über den Zwischenbericht wird gemäss heutiger Praxis im Beschluss des Regierungsrates zur Terminplanung festgelegt, wobei die Beschlussfassung baldmöglichst nach der Einreichung der Meldungen erfolgt. Eine Regelung in der Verordnung ist deshalb nicht notwendig.

§ 22 Abs. 2 Satz 2 und § 23: Die Bestimmungen zu Korrekturmassnahmen im laufenden Budget aufgrund des Zwischenberichts sind theoretischer Natur und zeitigen im Jahresablauf keine konkrete Auswirkung. Der Regierungsrat kann und wird ohnehin jederzeit Massnahmen ergreifen, wenn bedeutende Vorkommnisse dies erfordern. Die entsprechenden Bestimmungen können deshalb aufgehoben werden. Die Erkenntnisse aus der Erstellung des Zwischenberichts fliessen sodann in das Budget des kommenden Jahres ein, je nach zeitlichem Fortschritt des Budgetierungsprozesses in den Beschluss des Regierungsrates oder in die Nachträge zum Budget (Novemberbrief).

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verwaltungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltungsänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Erfolgs- oder Investitionsrechnung des Kantons.

6. Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung ist auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.